



Reglement über die Gleichstellung von Frauen und Männern der Berner Fachhochschule (GFMR)

Der Schulrat der Berner Fachhochschule,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 5 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995/17. Dezember 2004 über die Fachhochschulen (FHSG)¹, Artikel 14 des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG)² sowie Artikel 9 der Verordnung vom 5. Mai 2004 über die Berner Fachhochschule (FaV)³ sowie Artikel 31 Absatz 2 des Statuts vom 7. Juli 2005 der Berner Fachhochschule⁴

beschliesst:

Ziel und Zweck	1. Allgemeine Grundsätze Art. 1 Dieses Reglement soll zur Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern an der Berner Fachhochschule beitragen und die Chancengleichheit von Frauen und Männern sicherstellen. Strukturell bedingten, geschlechtsspezifischen Benachteiligungen soll durch geeignete Massnahmen entgegengewirkt und auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis auf allen Stufen und in allen Gremien der Berner Fachhochschule hingearbeitet werden.
Gleichstellung von Frau und Mann	Art. 2 Die Berner Fachhochschule fördert für ihre Angehörigen die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann in Lehre, Weiterbildung, Dienstleistung, Forschung und Infrastruktur, bei Anstellungen sowie im Rahmen der Verwaltung. Die Förderung der tatsächlichen Gleichstellung und der Chancengleichheit von Frau und Mann ist eine Führungsaufgabe.
Massnahmen	Art. 3 ¹ Die Berner Fachhochschule ergreift Massnahmen zur ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern auf allen Stufen und in allen Gremien. ² Sie fördert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf/Studium. Bei Schwangerschaft sowie der Übernahme von Betreuungsarbeit bietet die Berner Fachhochschule Hand zu Lösungen. Denkbar sind hier insbesondere Massnahmen wie die Ermöglichung von Arbeit zu Hause, die Reduktion des Beschäftigungsgrads oder die Bewilligung von unbezahltem Urlaub. ³ Sie entwickelt eine Unternehmenskultur, in der Gleichstellung von Frauen und Männern gelebt wird und wendet eine Personalpolitik an, welche die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten für Frauen und Männer sicherstellt. ⁴ Sie achtet darauf, dass Erkenntnisse der Frauen- und Geschlechterforschung in die Lehre, die Forschung und in die Weiterbildung einfließen.

¹ SR 414.71.

² BSG 435.411.

³ BSG 436.811.

⁴ BSG 436.811.1.



2. Massnahmen zur Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann

2.1 Ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern

Geschlechtsspezifische Statistik

Art. 4 Die Organe und die Fachbereiche der Berner Fachhochschule erstellen nach Geschlecht differenzierte Statistiken der Struktur der Beschäftigten und Studierenden. Erhebungen und Untersuchungen für Zwecke der Statistik, welche der Umsetzung des Reglementes dienen, werden geschlechtsdifferenziert geführt.

Pläne zur Frauenförderung und Zielvorgaben

Art. 5 ¹Die einzelnen Departemente erstellen Pläne zur Frauenförderung und definieren für diejenigen Bereiche, in denen Frauen untervertreten sind, Ziele zur Erhöhung des Frauenanteils auf allen hierarchischen Stufen. Die Zielvorgaben werden in geeigneter Weise in die Leistungsaufträge zwischen dem Rektor bzw. der Rektorin und den Departementsleitenden aufgenommen.

² Die Förderpläne enthalten Angaben über die Zeitspanne und den Prozentsatz der angestrebten Erhöhung des Frauenanteils im betreffenden Fachbereich.

³ Um diese Ziele zu erreichen, beschliesst die Departementsleitung personelle und organisatorische Massnahmen, welche der strukturellen Benachteiligung von Frauen entgegenwirken.

⁴ Die Kommission für die Gleichstellung von Frauen und Männern wird im Rahmen des Reporting über die Zielerreichung und die Umsetzung der Förderpläne informiert.

⁵ In Departementen, in welchen Frauen übervertreten sind, werden entsprechende Massnahmen zur Erhöhung des Männeranteils ergriffen.

Stellenausschreibung

Art. 6 ¹ Stelleninserate richten sich ausdrücklich an beide Geschlechter. Sind Frauen bzw. Männer im entsprechenden Bereich unterrepräsentiert, wird sinngemäss folgender Hinweis aufgenommen: " Bewerbungen von qualifizierten Frauen bzw. qualifizierten Männern werden bevorzugt behandelt."

² Die Gleichstellungsdelegierten der Departemente werden zeitgerecht vor der Stellenausschreibung informiert, damit sie ihre Aufgaben gemäss Art. 8 wahrnehmen können.

Auswahlverfahren / Präferenzregel

Art. 7 ¹ In Bereichen, in denen Frauen untervertreten sind, werden möglichst viele Frauen zum Vorstellungsgespräch eingeladen, sofern sie die nach der Ausschreibung erforderlichen Kriterien erfüllen.

² Bei gleichwertiger Qualifikation werden Frauen grundsätzlich bevorzugt angestellt, sofern sie in den betreffenden Bereichen untervertreten und die Zielvorgaben des Förderplans noch nicht erreicht sind. Dieser Grundsatz gilt sinngemäss auch bei Beförderungen und ähnlichem.

³ Sind in einem Bereich Männer untervertreten, werden diese Grundsätze analog angewandt.



Mitwirkung der Gleichstellungsdelegierten

Art. 8 Die Gleichstellungsdelegierten der Departemente werden in das Wahl- und Stellenbesetzungsverfahren miteinbezogen. Bei Dozierendenstellen ab 50% und bei leitenden Funktionen verfassen sie zuhanden der Wahlbehörden einen Mitbericht.

2.2 Vereinbarkeit von Familie und Studium / Familie und Beruf

Studium

Art. 9 ¹ In Studiengängen mit geringem Anteil an weiblichen Studierenden bietet die Berner Fachhochschule spezielle Veranstaltungen wie zum Beispiel Informationsveranstaltungen, Schnuppertage oder Kurse an.

² Dem Studienabbruch von Frauen wird mit geeigneten Massnahmen wie zum Beispiel durch Mentoring-Programme entgegengewirkt.

³ In Studiengängen mit geringem Anteil an männlichen Studierenden werden analoge Massnahmen ergriffen.

Personalbeurteilung

Art. 10 Bei der Beurteilung der Gleichwertigkeit der Qualifikationen werden ausserberufliche Erfahrungen, insbesondere Erziehungs- und Betreuungsaufgaben, berücksichtigt.

Arbeitszeit und Arbeitsorganisation

Art. 11 ¹ Beschäftigungsverhältnisse sind auf allen Hierarchiestufen im Rahmen des geltenden Personalrechts nach Möglichkeit so auszugestalten, dass die Betreuung von Kindern und weiteren Angehörigen damit vereinbar ist.

² Die Personalverantwortlichen der Berner Fachhochschule erarbeiten gemeinsam mit der oder dem Gleichstellungsbeauftragten Gleichstellungsbeauftragte für alle Tätigkeitsbereiche Modelle zu Arbeitszeit und Arbeitsorganisation, welche die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtern resp. prüfen bestehende Modelle und bereiten deren Umsetzung vor.

³ Teilzeitlich erwerbstätige Mitarbeitende dürfen im Vergleich mit voll-erwerbstätigen Mitarbeitenden nicht benachteiligt werden.

Studien- und Prüfungsreglemente

Art. 12 Die Studienordnungen und weitere studien- bzw. prüfungsbezogene Massnahmen der Berner Fachhochschule nehmen auf die Situation von Studierenden mit Betreuungsaufgaben gegenüber Kindern und weiteren Angehörigen angemessen Rücksicht.

Kinderbetreuung

Art. 13 Die Berner Fachhochschule beteiligt sich finanziell an Krippen- wie Tageselternplätzen.

2.3 Spezielle Diskriminierungsverbote

Sexismus / sexuelle Belästigung

Art. 14 ¹ Die Berner Fachhochschule duldet kein sexistisches Verhalten und keine sexuelle Belästigung in ihrem Bereich.

² Im Übrigen findet das Konzept 'Gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz' - Grundsatzerklärung und Massnahmen innerhalb der kantonalen Verwaltung vom 14. Juni 1995 auch auf die Studierenden sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Berner Fachhochschule Anwendung.



Geschlechtergerechte
Sprache und Illustration

Art. 15 Im allgemeinen Schriftverkehr, in der Illustration, in der mündlichen Kommunikation wie zum Beispiel im Unterricht, in Unterlagen des Lehrbetriebs, beispielsweise in Skripten, in Urkunden sowie in Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Berner Fachhochschule werden geschlechtsneutrale Bezeichnungen oder die weibliche und die männliche Sprachform verwendet.

3. Gleichstellungsstelle, Gleichstellungsbeauftragte und Kommission für die Gleichstellung von Frauen und Männern

Gleichstellungsstelle,
Gleichstellungsbeauftragte

Art. 16 ¹ Die Gleichstellungsstelle wird durch eine Gleichstellungsbeauftragte oder einen Gleichstellungsbeauftragten geleitet.

² Die oder der Gleichstellungsbeauftragte berät und unterstützt die Organe der Berner Fachhochschule bei der Umsetzung dieses Reglements.

³ Die Berner Fachhochschule stellt der oder dem Gleichstellungsbeauftragten die zur Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben notwendigen Informationen und Mittel zur Verfügung. Die oder der Gleichstellungsbeauftragte wird in die Gremienarbeit miteinbezogen, die personelle oder andere gleichstellungsrelevante Entscheidungen vorbereitet oder trifft.

⁴ Im Übrigen ist der Aufgabenbereich der Gleichstellungsstelle im Statut für die Berner Fachhochschule und in der Stellenbeschreibung der Amtsinhaberin bzw. des Amtsinhabers umschrieben.

Kommission

Art. 17 Die Gleichstellungskommission besteht aus den Vertreterinnen und Vertretern der sechs Departemente (Gleichstellungsdelegierte).

4. Schlussbestimmung

Dieses Reglement tritt am 1. September 2005 in Kraft.

Bern, 18. August 2005
Berner Fachhochschule
Schulrat
sig.

Dr. Georges Bindschedler, Präsident

Bern, 18. August 2005
Erziehungsdirektion des Kantons Bern

sig.

Mario Annoni, Regierungsrat